

„Die verklage ich!“

KLAGEABWEISUNG MÖGLICH: Wer sind „die“ überhaupt?

Von Anja Kemmerling

Unternehmen sind in unserem Alltag allgegenwärtig, ohne dass sie tatsächlich – einer natürlichen Person vergleichbar – verkörpert in Erscheinung treten. Während dieser Umstand im normalen Geschäftsverkehr nicht weiter relevant ist, stellt sich die Frage, wer denn nun klagt oder verklagt werden soll, spätestens bei dem Versuch der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung.

Wer hier den falschen Beklagten wählt oder als falscher Vertreter eines klägerischen Unternehmens auftritt, läuft Gefahr, dass die Klage kostenpflichtig abgewiesen wird.

Zur Verdeutlichung folgendes Praxis-Beispiel: Im Falle einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist eine Klageerhebung innerhalb von drei Wochen ab ihrem Zugang notwendig, um sich dagegen wehren zu können. Verstreicht diese Frist, gilt die Kündigung als wirksam – unabhängig davon, ob sie es tatsächlich ist. Verklagt der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nun unter der Bezeichnung eines Rechtsträgers, der nicht oder nicht mehr – bspw. aufgrund eines Betriebsübergangs – zutreffend ist, so stellt sich die praktische Frage, wie sich dies für beide Parteien – Kläger und Beklagter – prozessual auswirkt.

Möchte ein Unternehmen die Gerichte zur eigenen Rechtsdurchsetzung in An-

spruch nehmen, muss es in der Klageschrift – die gewissen formellen Anforderungen entsprechen muss – als Kläger erkennbar sein. Dieselben Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn eine Klage gegen ein Unternehmen gerichtet ist. Wichtig ist dabei insbesondere, dass zu Beginn der Klage, im sogenannten Rubrum, der gesetzliche Vertreter richtig angegeben wird. Hierbei ist darauf zu achten, dass unterschiedliche Gesellschaftsformen, d.h. Personen- bzw. Kapitalgesellschaften – auch gesetzlich unterschiedlich vertreten werden.

Die Grundform der Personengesellschaft ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

(GbR). Sie wird von ihren vertretungsberechtigten Gesellschaftern vertreten, sodass grundsätzlich alle Gesellschafter im Rubrum anzugeben sind. Auch bei der offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Kommanditgesellschaft (KG) handelt es sich um Personengesellschaften, auch sie werden von ihren vertretungsberechtigten Gesellschaftern vertreten. Die jeweiligen Besonderheiten dieser Gesellschaftsformen wirken sich jedoch auch auf die Vertretung der Gesellschaften aus. Für die Schnelligkeit und Leichtigkeit des Handelsverkehrs ist für die OHG vorgesehen, dass jeder Gesellschafter auch alleine vertretungsbefugt ist, mit der Konsequenz, dass es ausreicht, wenn ein Gesellschafter die Gesell-



Anja Kemmerling

schaft in dem Rechtsstreit vertritt. Klagt jedoch eine KG vor Gericht, muss in der Klageschrift zum Ausdruck kommen, dass das Unternehmen von dem persönlich haftenden Gesellschafter, dem sog. Komplementär, vertreten wird.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) gehören zu den sogenannten Kapitalgesellschaften. Anders als bei der Personengesellschaft ist keine persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der juristischen Person vorgesehen, sondern diese Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Hier gilt der

Grundsatz der sog. Fremd- bzw. Drittorganshaft, das heißt die Geschäftsführung und Vertretung wird von den Gesellschaftern losgelöst und besonderen Organen übertragen. So wird eine GmbH durch die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung geführt. Die Organe der AG sind die Aktionärsversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Zur gerichtlichen Vertretung der GmbH ist ihr Geschäftsführer berufen. Für die in der Praxis geläufige Gesellschaftsform der GmbH & Co. KG bedeutet dies, dass bei der Klageerhebung sowohl die GmbH als Komplementärin als auch deren Ge-

schaftsführer in der Klageschrift zu nennen sind. Die AG wird durch ihren Vorstand vertreten. Ohne besondere Bestimmung in der Satzung sind die Vorstandmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung der AG befugt.

Wird ein Unternehmen verklagt, muss sich zumindest aus der Gesamtschau der Klage ergeben, wer Partei des Rechtsstreits – also Kläger und Beklagter – sein soll. Wird die Klage, bezogen auf das eingangs genannte Beispiel, fälschlicherweise gegen das Vorgänger-Unternehmen gerichtet, kommt eine sogenannte Rubrumsberichtigung nur in Betracht, wenn sich zum Beispiel aus dem beigefügten Kündigungsschreiben ergibt, dass die Klage eigentlich gegen den Rechtsnachfolger gerichtet wird. In diesem Fall wird das Rubrum vom Gericht berichtigt. Fehlt es jedoch an dem erkennbaren Willen, gegen wen die Klage gerichtet ist, oder wurde schlicht das falsche Unternehmen verklagt, muss die Partei im Wege der Klageänderung ausgewechselt werden. Versäumt der Kläger dies, wird die Klage bereits als unzulässig abgewiesen. Ist im Eingangsbeispiel die Dreiwochenfrist bereits abgelaufen, wenn der Fehler auffällt, ist es zu spät. Der Rechtsverlust ist dann endgültig. Daher ist genau darauf zu achten, welcher Rechtsträger verklagt werden muss und wie die einzelne Gesellschaft vertreten wird

Anja Kemmerling ist Rechtsreferendarin in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt am Main

Verunreinigte Luft: Verband bedauert Urteil

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das Diesel-Fahrverbote erlaubt, appelliert die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) an die Städte in Hessen, weiterhin auf Fahrverbote zu verzichten. Ferner solle sich die hessische Landesregierung bei Bund und EU für eine Überprüfung der EU-Grenzwerte für NOx und Feinstaub einsetzen, erklärte Dr.-Ing. Jochen Knake, Geschäftsführer des Elektroindustriunternehmens Nolta GmbH, in Cölbe und Vorsitzender des VhU-Verkehrsausschusses. Knake: „Ich bedaure das Urteil, möchte aber betonen: Hessische Kommunen werden nach wie vor die Möglichkeit haben, auf Fahrverbote zu verzichten, da das BVerwG-Urteil Einzelfallentscheidungen zulässt. Fahrverbote kämen einer Vernichtung von Betriebskapital und einer millionenfachen Enteignung von Dieselfahrzeugbesitzern gleich.“ Zudem hätten sich die Luftwerte in Hessens Kommunen in den vergangenen Jahren verbessert.

Die Wirtschaft befürwortet selbstverständlich Schadstoffverringerungen, sagte Knake. Doch müssten die Werte seriös ermittelt werden. Zudem gebe es intelligentere Maßnahmen als Fahrverbote. Dazu gehörten eine bessere Verkehrslenkung – etwa durch intelligente Ampelanlagen, die vorübergehende Freigabe von Standstreifen, aber auch die Nutzung elektronischer Vernetzung von Fahrzeugen. Sinnvoll seien zudem Anreize zur schrittweisen Modernisierung der Fahrzeuge und attraktivere Bus- und Bahnverkehre – hier müsse mehr investiert werden.